

den Beschluß des Kreisgerichts aufgehoben und den Antrag auf Unzulässigkeit der Vollstreckung abgewiesen. Zur Begründung dieser Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt: Gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO sei die Vollstreckung für unzulässig zu erklären, wenn der Anspruch aus Gründen nicht mehr bestehe, die nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien eingetreten seien und durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden können. Werde aus einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung vollstreckt, dann müßten die Umstände, aus denen die Unzulässigkeit der Vollstreckung hergeleitet werde, nach dem Zeitpunkt eingetreten sein, bis zu dem Einspruch gegen die gerichtliche Zahlungsaufforderung habe eingelegt werden können. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor, weil der Schuldner behaupte, nach Zustellung der gerichtlichen Zahlungsaufforderung, aber noch vor Ablauf der Einspruchsfrist die Forderung des Gläubigers erfüllt zu haben. Der Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung könne deshalb schon aus prozeßrechtlichen Gründen keinen Erfolg haben.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Das Bezirksgericht hat bei der Anwendung des § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO nicht genügend das inhaltliche Anliegen dieser Bestimmung, sachlich unberechtigte Vollstreckungen zu verhindern, berücksichtigt.

Der Vollstreckung in dieser Sache liegt eine gerichtliche Zahlungsaufforderung zugrunde. Es war daher Anlaß gegeben, den Sinn der Vorschrift des § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO vor allem im Hinblick darauf zu beachten, daß der Schuldner durch die Zahlungsaufforderung in Übereinstimmung mit § 15 ZPO aufgefordert wird, den geforderten Betrag zu zahlen oder — falls er Einwendungen gegen den Anspruch hat — Einspruch einzulegen. Der Schuldner, der sich demgemäß verhält und die verlangte Zahlung umgehend vor Eintritt der Rechtskraft erbringt, kann deshalb nicht verpflichtet sein, zusätzlich noch Einspruch einzulegen. In diesen Fällen ist vielmehr eine Vollstreckung mit der Begründung, daß eine vor Rechtskraft erfolgte Zahlung nicht berücksichtigt werden könne, unzulässig. Andernfalls würde dies auf eine doppelte Bezahlung hinauslaufen.

Das ergibt sich aus folgendem: § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist zunächst insoweit auslegungsbedürftig, als es die Frage betrifft, zu welcher Zeit der Umstand eingetreten sein muß, auf den sich der Schuldner erfolgreich stützen kann, um die Unzulässigkeit der Vollstreckung einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung zu bewirken. Denn für eine abschließende Stellungnahme der Prozeßparteien, worauf sich die Regelung des § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO in ihrem Wortlaut bezieht, ist in einem Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung kein Raum. Als maßgeblicher Zeitpunkt hierfür muß im vorliegenden Fall der Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung angesehen werden, so daß alle danach eingetretenen Umstände zu berücksichtigen sind. Die Auffassung des Bezirksgerichts, die auch im Lehrbuch Zivilprozeßrecht (Berlin 1980, S. 491) vertreten wird, es komme nur auf die nach Eintritt der Rechtskraft der Zahlungsaufforderung entstandenen Umstände an, kann schon deshalb nicht überzeugen, weil dann ein nicht begründbarer Widerspruch gegenüber der Rechtslage bei einem Urteil als Vollstreckungstitel bestünde. Denn in diesen Fällen können alle während der Rechtsmittelfrist (und in gewissem Umfang z. B. sogar zwischen mündlicher Verhandlung und Erlaß des Urteils) eingetretenen Umstände für die Erklärung der Unzulässigkeit der Vollstreckung herangezogen werden, soweit das nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß sie noch durch Rechtsmittel geltend gemacht werden können.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Geltendmachung nachträglich eingetretener Umstände durch Rechtsmittel gilt folgendes:

Wird die Vollstreckung auf Grund einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung durchgeführt, ist es wegen der darin dem Schuldner erteilten Auflage, die Forderung zu erfüllen oder Einspruch einzulegen, ausgeschlossen, die Bestimmung des § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO dahin auszulegen, daß die Zahlung während der Rechtsmittelfrist, ohne Einspruch einzulegen, als Grund für die Unzulässigkeit der Vollstreckung

ausscheidet. Diese Auslegung ist von der Sache her aber auch nicht geboten, wenn während der Rechtsmittelfrist andere Umstände eingetreten sind, die den Bestand der zur Vollstreckung stehenden Forderung in Frage stellen, weil in dem Verfahren gemäß § 133 ZPO die Begründetheit des Vorbringens des Schuldners ebenso gründlich geprüft werden kann wie in einem kostenaufwendigen Rechtsmittelverfahren.

Diese Erwägungen treffen aber sämtlich auch in den Fällen zu, in denen nicht eine gerichtliche Zahlungsaufforderung, sondern ein Urteil oder ein anderer Vollstreckungstitel Grundlage der Vollstreckung ist.

Demgemäß ist § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO so anzuwenden, daß die Vollstreckung dann ganz oder teilweise für unzulässig zu erklären ist, wenn der Anspruch aus nachträglich eingetretenen Gründen nicht oder nicht mehr im vollen Umfang besteht, diese aber durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden können, weil im Zeitpunkt der Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 133 ZPO die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen ist. Solange das nicht der Fall ist, ist vom Rechtsmittelrecht Gebrauch zu machen.

Diese Auslegung schließt aus, daß die Vollstreckung aus formellen Gründen durchgeführt werden muß, obwohl der Anspruch selbst in Wirklichkeit nicht mehr besteht. Sie ermöglicht ein effektives und für die Prozeßparteien kostengünstiges Verfahren. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in diesen Fällen in der Regel die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gegeben sind (§ 163 ZPO).

Die Entscheidung des Bezirksgerichts kann deshalb keinen Bestand haben.

Aus diesen Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

**§§ 14, 53 Abs. 2, 9 Abs. 3 ZPO; §§ 30, 31 KombinatVO.**

**1. Vor Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung hat der Sekretär des Kreisgerichts sorgfältig zu prüfen, ob alle in § 14 Abs. 1 ZPO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen gelten für Bürger und Betriebe gleichermaßen.**

**2. Bei Beantragung einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung hat der Gläubiger glaubhaft zu machen, daß der Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat, nachdem er zur Zahlung aufgefordert wurde. Ist der Anspruch umstritten, so kann er nur im Klagewege geltend gemacht werden.**

**3. Eine Erklärung unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit kann nur von demjenigen abgegeben werden, der selbst konkrete Kenntnis von den in der Erklärung bezeugten Tatsachen hat.**

**4. Ein volkseigener Betrieb hat im Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung ebenso wie bei Erhebung einer Klage nachzuweisen, durch wen er im Rechtsverkehr vertreten wird.**

**OG, Urteil vom 11. Dezember 1984 — 2 OZK 38/84.**

Der Gläubiger (ein VEB) hat mit dem Schuldner einen Vertrag über die Lieferung eines Kühlschranks abgeschlossen. Dieser Kühlschrank ist auf dem Transport zum Schuldner in Verlust geraten.

Mit dem Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung gegen den Schuldner hat der Gläubiger den Kaufpreis geltend gemacht.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Zahlungsaufforderung antragsgemäß erlassen.

Gegen die inzwischen rechtskräftig gewordene Zahlungsaufforderung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Der Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung ist nur zulässig, wenn die in § 14 Abs. 1 ZPO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind vom Sekretär des Kreisgerichts sorgfältig zu prüfen. Das ist im Interesse der Gewährleistung der Rechtssicherheit deshalb so bedeutsam, weil vor dem Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung